

## Antrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann, Klaus Ernst, Diana Golze, Roland Claus, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Sigrid Hupach, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Harald Petzold, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Katrin Werner, Birgit Wöllert, Jörn Wunderlich Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

### Rentenniveau anheben, Leistungen verbessern und die wesentlichen Ursachen für sinkende Renten und Altersarmut bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 29. Januar 2014 verabschiedete die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz). Der Gesetzentwurf bringt eine Reihe von Verbesserungen, allerdings nur für bestimmte Zielgruppen von Versicherten. Die wesentlichen Ursachen sinkender Renten und steigender Altersarmut – das dramatisch sinkende Rentenniveau und das steigende Renteneintrittsalter für Alle – werden von der großen Koalition mit dem Rentenpaket jedoch nicht angegangen. Darin liegt das eigentliche Problem des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung.

Das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern, § 154 SGB VI) wird durch die Wirkung der von SPD und Grünen sowie Union und SPD seinerzeit in die Rentenanpassungsformel aufgenommenen Kürzungsfaktoren von 53 Prozent (2001) auf 43,7 Prozent (2030) und damit um rund ein Fünftel absinken. Eine Rente von 1.000 Euro wird dann nur noch 800 Euro wert sein. Eine durchschnittlich verdienende Person wird unter dieser Voraussetzung 35 Jahre arbeiten müssen, um auf eine Rente oberhalb des Bruttobedarfs der Grundsicherung im Alter zu kommen, statt zuvor 26 Jahre. Erwerbsminderungsrenten, die im Rentenzugang im Durchschnitt schon heute deutlich unter dem Grundsicherungsniveau liegen, werden weiter auf ihren Sinkflug in die Bedeutungslosigkeit als Lohnersatzleistung geschickt.

Die dramatische Absenkung des Rentenniveaus wird dazu führen, dass Beschäftigte im unteren und mittleren Einkommensbereich nur noch sehr schwierig auf eine Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus kommen werden. Dadurch wird die Legitimation des Pflichtversicherungssystems insgesamt in Frage gestellt werden, denn dieser Betrag würde jeder und jedem über das bedürftigkeitsgeprüfte Grundsicherungssystem auch ohne jegliche Beitragszahlung zustehen. Die Rentenniveauabsenkung wird auch dazu führen, dass die armutsver-

meidende Wirkung der im Entwurf des Rentenversicherungsleistungsverbesserungsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen konterkariert werden wird.

Die geplanten Leistungsverbesserungen tragen zudem absurderweise dazu bei, dass das Rentenniveau weiter sinken wird. Denn erhöhte Rentenleistungen schmälern über den so genannten „Nachhaltigkeitsfaktor“ zukünftige Rentenanpassungen. 2030 würde das Sicherungsniveau vor Steuern deshalb mit 43,7 Prozent um 0,7 Prozent niedriger liegen, als bisher angenommen. Die Leistungsverbesserungen für bestimmte Zielgruppen schmälern so die Renten aller Versicherten. Das darf nicht das Ergebnis einer Politik sein, die die Verbesserung von Leistungen zum Ziel hat.

So wird zum Beispiel die geplante Verlängerung der Zurechnungszeit der Erwerbsminderungsrente um zwei Jahre durch die Senkung des Rentenniveaus langfristig mehr als zunichte gemacht (vgl. Steffen, Johannes: Verlängerung der Zurechnungszeit um zwei Jahre. Abschlüsse und Rentenniveausenkung bleiben unangetastet, Portal Sozialpolitik, Dezember 2013).

Die geplante Erhöhung der Erwerbsminderungsrente ist schon jetzt viel zu gering, um den durchschnittlichen Zahlbetrag über die Grundsicherungsschwelle anzuheben. Die Zurechnungszeit muss daher um ein weiteres Jahr – insgesamt drei Jahre – verlängert werden. Vor allem müssen aber auch die hohen Abschläge beseitigt werden. Sie sind eine Hauptursache niedriger Erwerbsminderungsrenten. Über 96 Prozent aller neuen Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner sind davon betroffen und zwar meist mit dem Höchstsatz von 10,8 Prozent. Nur eine zusätzliche Abschaffung der Abschläge, wie von Gewerkschaften und Sozialverbänden gefordert, würde den Betroffenen spürbar helfen.

Die vorübergehende Ausweitung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte („Rente ab 63“), durch die jahrzehntelange Erwerbsarbeit, Kindererziehung und Pflege in der gesetzlichen Rentenversicherung durch eine besondere Altersgrenze anerkannt werden sollen, springt in mehrfacher Hinsicht deutlich zu kurz. Zum einen schließt sie Langzeiterwerbslose aus. Denn nur Zeiten der kurzfristigen Erwerbslosigkeit sollen anerkannt, Zeiten des Hartz IV-Bezugs und der Arbeitslosenhilfe sollen außen vor bleiben. Insbesondere Versicherte aus von Strukturbrüchen betroffenen Regionen, wie Ostdeutschland nach 1989 oder dem Ruhrgebiet, die häufig langzeitarbeitslos waren, würden dadurch erneut benachteiligt.

Zum anderen wird die Rente ab 63 im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze schrittweise auf 65 Jahre angehoben. Sie gilt als solche nur für zwei Jahrgänge. Ab dem Jahrgang 1953 wird aus ihr eine Rente ab 63 plus zwei Monate usw. und schließlich die bereits heute bestehende Rente für besonders langjährig Versicherte, die nach 45 Jahren Wartezeit einen abschlagsfreien Rentenzugang ab 65 Jahren gewährt. Außerdem wird nur etwa ein Drittel der Rentenzugänge die Bedingungen für die modifizierte Rente für besonders langjährig Versicherte erfüllen, bei den Frauen nur knapp 14 Prozent. Von denen, die weiter arbeiten müssen, um eine abschlagsfreie Rente zu erreichen, werden Viele dies nicht schaffen. Denn nach aktuellen Zahlen sind mit 64 Jahren nur 14 bis 15 Prozent noch in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Die anderen Beschäftigten arbeiten prekär, sind erwerbslos oder mussten bereits mit Abschlägen auscheiden.

Ihnen droht auch weiterhin dieses Schicksal – bei im Zuge der Altersgrenzenanhebung auf bis zu 14,4 Prozent steigenden Abschlägen. Die Rente erst ab 67 ist und bleibt damit für die Mehrheit der Beschäftigten ein reines Rentenkürzungsprogramm. Sie muss daher zusammen mit allen mit ihr verbundenen Anhebungen von Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung

und anderen Altersvorsorgesystemen ohne Wenn und Aber zurück genommen werden und nicht nur für bestimmte Gruppen abgemildert werden. Alle müssen wieder spätestens ab 65 Jahren abschlagsfrei in Altersrente gehen dürfen, Menschen mit anerkannten Schwerbehinderungen weiterhin ab 63 Jahren etc.

Mit dem Entwurf eines Rentenversicherungsleistungsverbesserungsgesetzes soll die Erziehung vor 1992 geborener Kinder, die bisher mit einem Entgeltpunkt in der Rente anerkannt wurde, künftig mit zwei Entgeltpunkten honoriert werden (die so genannte „Mütterrente“). Damit wird zwar eine Besserstellung, aber keine Gleichstellung der Kindererziehungszeiten vor und nach 1992 vollzogen. Gleichzeitig werden Zeiten in Ost und West unterschiedlich bewertet. Für die Ungleichbehandlungen gibt es aber keine sachlichen Gründe. Allein fiskalische Erwägungen spielen hier eine Rolle. Dem Staat müssen Kinder aber auf dem Rentenkonto von Mutter oder Vater gleich viel Wert sein, egal, ob es 1960 oder 2010, in Dresden oder in Köln geboren wurde. Auch die unterschiedliche Bewertung der Entgeltpunkte für Kindererziehung nach Ost und West muss deshalb überwunden werden. Gleiche Kindererziehungszeiten unabhängig vom Geburtsdatum und vom Geburtsort, sachgerecht finanziert aus Steuermitteln: Das muss das politische Ziel sein.

Die von der großen Koalition vorgesehene Finanzierung der „Mütterrente“ aus Beitragsmitteln der gesetzlichen Rentenversicherung ist aus mehreren Gründen strikt abzulehnen: Erstens ist es sozial ungerecht, wenn für diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe nur die Beitragszahlenden aufkommen müssen. Dies führt beispielsweise dazu, dass die Supermarkt-Kassiererin die bessere Rente der Mutter eines Bundestagsabgeordneten oder einer Beamtin mit bezahlen muss, diese aber nicht an der Finanzierung besserer Renten für ihre Mütter oder die Mutter der Kassiererin beteiligt sind, weil sie bis dato nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen müssen. Auch Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze bleiben verschont. Zweitens ist dies auch nicht systemgerecht. So hat etwa der Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund, Herbert Rische, darauf hingewiesen (Interview im RBB-Inforadio am 1. Februar 2014), dass die 1986 eingeführten Kindererziehungszeiten immer als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen worden seien, die die Steuerzahlenden beziehungsweise der Finanzminister zu finanzieren habe, was auch heute noch gelte. Der Steuerzuschuss, mit dem sich der Bund ab 2019 an der Finanzierung der „Mütterrente“ beteiligen soll, stellt – wie ebenfalls die Deutsche Rentenversicherung in dankenswerter Offenheit formuliert – „allenfalls einen symbolischen Beitrag dar“ (Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung vom 17. Januar 2014 zum Referentenentwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 15. Januar 2014, anlässlich der Besprechung im Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 20. Januar 2014, S. 5) und ist in keiner Weise geeignet die gesamtgesellschaftliche Verantwortung einzulösen.

Die geplante falsche und sozial ungerechte Finanzierung der „Mütterrente“ aus Beitragsmitteln wird dazu führen, dass die Nachhaltigkeitsrücklage der gesetzlichen Rentenversicherung rasch abschmelzen wird und in der Folge dann deutliche Beitragserhöhungen notwendig werden. Dies wird den Spielraum für andere, systemgerecht aus Beiträgen zu finanzierende Leistungsverbesserungen wie die Anhebung des Rentenniveaus, die Rücknahme der Rente erst ab 67, die Abschaffung der Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten und die konsequente Ausrichtung des Reha-Budgets am tatsächlichen Bedarf massiv einschränken. Diese Reformen sind jedoch dringend notwendig, um die massenhaft drohende Altersarmut zu verhindern und den Lebensstandard im Alter wieder zu sichern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen modifizierten Gesetzentwurf über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vorzulegen, der folgende Maßnahmen umsetzt:

1. Wiederanhebung des Rentenniveaus:

Das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern) wird von derzeit knapp 48 Prozent wieder auf mindestens 53 Prozent angehoben und dort dauerhaft stabilisiert.

2. Rücknahme der Rente erst ab 67 und Schaffung flexibler Übergänge:

Die mit dem Altersgrenzenanpassungsgesetz von 2008 vorgenommene Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre sowie anderer Altersgrenzen wird rückgängig gemacht und es werden Möglichkeiten für flexible Übergänge vor 65 Jahren geschaffen. Dabei wird dem Grundsatz gefolgt, dass alle Versicherten wieder ab 65 abschlagsfrei in eine Altersrente gehen können; die, die lange gearbeitet haben und die, die nicht mehr können, deutlich früher. Dazu sollen Versicherten mit 40 Beitragsjahren (inkl. gleich gestellter Zeiten) ab Vollendung des 60. Lebensjahres ein abschlagsfreier Zugang zu einer Altersrente gewährt, neue Möglichkeiten der geförderten Altersteilzeit geschaffen und der Zugang zu Erwerbsminderungsrenten deutlich erleichtert werden.

3. Gleichstellung der Kindererziehungszeiten:

- a) Die für vor 1992 geborene Kinder geleistete Erziehungsarbeit wird in der gesetzlichen Rente in gleicher Weise anerkannt, wie für nach 1992 geborene Kinder, d.h. mit drei Entgeltpunkten pro Kind sowohl für den Rentenzugang wie für den Rentenbestand. Damit die Bestandsrenten nicht neu berechnet werden müssen, wird für diese die Leistung automatisch und ohne Antrag mit einem Zuschlag entsprechend erhöht.
- b) Die rechtlichen Voraussetzungen werden geschaffen, dass Kindererziehungszeiten und andere pauschal bewertete Versicherungszeiten bereits zum 1. Juli 2014 - und damit vor Abschluss einer rasch vorzunehmenden stufenweisen Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert - mit dem aktuellen Rentenwert, der im Westen des Landes gilt, bewertet werden.
- c) In der gesetzlichen Rentenversicherung wird eine vollständige Finanzierung der Kindererziehungszeiten aus Steuermitteln des Bundes festgeschrieben.

4. weitergehende Verbesserung der Erwerbsminderungsrenten:

Die im Entwurf eines Rentenversicherungsleistungsverbesserungsgesetzes vorgesehene Erhöhung der Zurechnungszeit um zwei Jahre wird um ein weiteres Jahr verlängert, so dass sie zu dem Zeitpunkt endet, zu dem nach der derzeit geltenden Rechtslage in der Regel frühestens eine Altersrente in Anspruch genommen werden kann. Die ungerechten und nicht sachgerechten Abschläge auf Erwerbsminderungsrenten werden abgeschafft.

## 5. Ausrichtung des Reha-Budgets am tatsächlichen Bedarf:

Die Deckelung der Reha-Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung wird umgehend aufgehoben und die Leistungen zur Teilhabe am tatsächlichen Bedarf der Betroffenen ausrichtet.

Berlin, den 11. März 2014

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## Begründung

Die vorgeschlagenen zusätzlichen Maßnahmen sind notwendig, um auch in Zukunft noch sichere und gute Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewährleisten. Dies ist für die Zukunft von Millionen Menschen, insbesondere auch den jüngeren unter ihnen, elementar. Denn sie können sich nicht darauf verlassen, dass Vorsorgesparen in der privaten oder betrieblichen Alterssicherung die Lücken wird stopfen können, die die Regierungen von SPD, Grünen, Union und FDP seit 2001 in die gesetzliche Rentenversicherung gerissen haben. Sie sind auf eine starke gesetzliche Rentenversicherung angewiesen, die ihren Lebensstandard sichern und Altersarmut strukturell verhindern kann. Deshalb muss das Leistungsniveau wieder in den Mittelpunkt der Rentenpolitik gerückt und angehoben werden.

Ebenso müssen die Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung so gesetzt werden, dass die Versicherten sie realistisch erreichen können und dadurch nicht in Prekarität oder Altersarmut gedrängt werden. Das Regelalter muss dazu wieder auf 65 Jahre herab gesetzt und flexible Übergänge davor müssen geschaffen werden. Dem unbestritten statt findenden demografischen Wandel muss statt mit der Anhebung der Altersgrenzen mit einer anderen Verteilungs- und Beschäftigungspolitik begegnet werden, die mehr Geld in die Rentenkasse und mehr bisher vom Arbeitsmarkt ausgeschlossene Beschäftigtengruppen in Erwerbsarbeit bringt.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Erwerbsminderungsrenten sind notwendig, um wieder einen umfassenden und armutsfesten Schutz gegen das Risiko der Erwerbsminderung zu etablieren, die Ausrichtung des Reha-Budgets am tatsächlichen Bedarf, um den steigenden Rehabilitationsbedarfen in einer alternden Gesellschaft gerecht zu werden.

Mit der Anerkennung von drei Entgeltpunkten pro Kind – gleich in Ost und West – wird die gebotene gleiche Anerkennung der Erziehungsarbeit von Frauen und Männern in der gesetzlichen Rente, unabhängig davon, wann und wo sie ihre Kinder erzogen haben, verwirklicht.

Diese Maßnahmen und notwendigen grundlegenden Korrekturen falscher Weichenstellungen sind auch ohne weiteres finanzierbar, wenn der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung in den kommenden Jahren moderat angehoben wird und die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf diese Weise wieder paritätisch an den Kosten der Alterssicherung und des Erwerbsminderungsschutzes beteiligt werden. Für die Beschäftigten ist ein steigender Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung eine geringere finanzielle Belastung, als wenn sie den Löchern in der gesetzlichen Rente privat oder betrieblich hinterher sparen müssen. Gleichzeitig können sie sich guter und sicherer Renten wieder gewiss sein. Die Kosten der angestrebten Kurskorrektur können außerdem dadurch solidarisch finanziert werden, dass alle Berufsgruppen – also auch Beamtinnen und Beamte, Abgeordnete, Freiberuflerinnen und Freiberufler und Selbständige – in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden, die Beitragsbemessungsgrenze zunächst deutlich angehoben und dann abgeschafft wird und die darüber liegenden Rentenansprüche abgeflacht werden.

Zur Finanzierung verbesserter Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rente müssen in vollem Umfang Steuermittel eingesetzt werden. Diese sind durch eine sozial gerechte Steuerreform aufzubringen, die die hohen Einkommen, Vermögen, Erbschaften und Unternehmensgewinne deutlich stärker als heute belastet, die niedrigen und mittleren Einkommen entlastet und

durch die staatliche Mehreinnahmen von bis zu 180 Milliarden Euro jährlich generiert werden können. Bundeszuschüsse von bis zu einem Drittel der Ren-

tenausgaben würden die Finanzierung dieser Leistungsverbesserungen absichern.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*